

Musikschule

Unterer Neckar

SCHULORDNUNG

1 Aufgabe

- 1.1 Die Musikschule Unterer Neckar ist eine gemeinnützige öffentliche Einrichtung zur musikalischen Erziehung und Weiterbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Sie ergänzt den Musikunterricht an den allgemeinbildenden Schulen.
- 1.2 Sie soll das Interesse an der Musik und das praktische Musizieren wecken und fördern. Ihre besonderen Aufgaben sind:
- die Ausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren.
 - die Förderung des gemeinsamen Musizierens in kleinen und großen Gruppen.
 - die Begabtenselektion und -förderung und
 - die vorberufliche Fachausbildung.

2 Aufbau

- 2.1 Dem Aufbau der Musikschule liegen die Richtlinien des Verbandes deutscher Musikschulen e.V. (VdM) zugrunde. Die Ausbildung erfolgt in folgenden Stufen:

2.1.1 Grundstufe

- Musikgarten für Kinder von 18 Monaten bis 3 Jahre mit einem Elternteil; offener Kurs
- Musikalische Früherziehung (MFE) für Vorschulkinder ab dem 4. Lebensjahr, zweijähriger Kurs
- Musikalische Grundausbildung (MGA) für Kinder des 1. und 2. Schuljahres mit Singklassen, zweijähriger Kurs

2.1.2 Unterstufe

- Instrumentaler/vokaler Einzel- oder Gruppenunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
- Tanzvorklasse, im Alter von 6 - 10 Jahren

2.1.3 Mittelstufe

- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
- Tanzgrundstufe, im Alter von 10 - 14 Jahre

2.1.4 Oberstufe

- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht mit Orchester, Ensemble oder Singklasse
- Tanzoberstufe, im Alter von 14 - 18 Jahre

2.1.5 Studienvorbereitende Ausbildung:

- Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht Fach 1
- und Instrumentaler/vokaler Einzelunterricht Fach 2
- und Tonsatz und Gehörbildung
- und Ensemblefach

3 Unterrichtserteilung

3.1 Der Unterricht wird in der Regel von Montag bis Freitag erteilt, samstags auf besondere Vereinbarung

3.2 Die Unterrichtseinheiten pro Woche dauern:

3.2.1 Im Elementarbereich

- | | |
|--------------------------------|------------|
| • Musikgarten | 45 Minuten |
| • Musikalische Früherziehung | 60 Minuten |
| • Musikalische Grundausbildung | 60 Minuten |
| • Singklassen | 45 Minuten |

3.2.2 Im Instrumental- und Vokalunterricht

- | | |
|-----------------------------------|------------|
| • Einzelunterricht | 30 Minuten |
| • Einzelunterricht | 45 Minuten |
| • Einzelunterricht | 60 Minuten |
| • Gruppenunterricht (2-5 Schüler) | 45 Minuten |
| • Gruppenunterricht (2-5 Schüler) | 60 Minuten |

3.2.3 Im Tanzunterricht

- | | |
|----------------------------|------------|
| • Tanzvorklasse | 60 Minuten |
| • Tanzgrund und -oberstufe | 90 Minuten |

3.2.4 Im Ergänzungsunterricht

- | | |
|------------------|-------------|
| • Musiktheorie | 45 Minuten |
| • Ensemblefächer | nach Bedarf |

4 Schuljahr

4.1 Das Schuljahr der Musikschule dauert vom 1. September bis zum 31. August des darauffolgenden Jahres. Das Schuljahr ist in zwei Semester unterteilt:

- | | |
|-------------------|----------------------------------|
| • Wintersemester: | 1. September bis 28./29. Februar |
| • Sommersemester: | 1. März bis 31. August |

4.2 Die Ferien der Musikschule orientieren sich grundsätzlich an der Ferienordnung der allgemeinbildenden Schulen.

5 Unterrichtsort

5.1 Der Unterricht findet in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen statt.

5.2 Zur Vermeidung von längeren und gefährlichen Schulwegen wird der Unterricht vor allem in den einzelnen Trägergemeinden durchgeführt. Wenn möglich werden dabei die Wünsche der Eltern nach einem bestimmten Unterrichtsort berücksichtigt. Ein Anspruch darauf besteht jedoch nicht.

6 Schulleitung und Lehrkräfte

6.1 Die Musikschule wird von einer hauptamtlichen musikpädagogischen Fachkraft (Musikschulleiter) geleitet.

6.2 Der Unterricht wird durch vollbeschäftigte und teilzeitbeschäftigte Lehrkräfte erteilt. Sie sind zu einer regelmäßigen und fachlich einwandfreien Unterrichtserteilung verpflichtet.

7 Teilnehmer

7.1 Die Teilnahme am Unterricht ist ab dem 18 Lebensmonat möglich und steht Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen offen.

7.2 Musikalische Vorkenntnisse sind nicht erforderlich.

7.3 Die Schüler sind verpflichtet, regelmäßig und pünktlich den Unterricht und die Ergänzungsfächer zu besuchen. Im Falle der Verhinderung ist die Lehrkraft bzw. die Geschäftsstelle der Musikschule rechtzeitig zu informieren. Ist ein Schüler gezwungen, wegen Krankheit oder anderen schwerwiegenden Gründen über einen längeren Zeitraum dem Unterricht fern zu bleiben, so kann das Schulgeld auf Antrag für die Zeit des Ausfalls erstattet werden.

7.4 Unterricht, der durch Krankheit oder eine sonstige zwingende Verhinderung der Lehrkraft mehr als zweimal im Schuljahr ausfällt, wird nach Möglichkeit nachgegeben, oder durch eine andere Lehrkraft vertretungsweise erteilt. Sollte beides nicht möglich sein, so werden die Unterrichtsgebühren ab dem dritten Unterrichtsausfall zurückerstattet. Bei Unterrichtsausfall in Folge höherer Gewalt besteht kein Anspruch auf Nacherteilung oder Gebührenerstattung.

- 7.5 Die Schüler dürfen bei Wettbewerben oder bei öffentlichen Auftritten im Namen der Musikschule nur mit Genehmigung der Schulleitung teilnehmen.

8 Anmeldung, Abmeldung, Ausschluß

- 8.1 An- und Abmeldung sind schriftlich an die Geschäftsstelle der Musikschule zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
- 8.2 Die Anmeldung erfolgt auf einem besonderen Anmeldeformular der Musikschule. Eine Einteilung zum Unterricht kann zu Beginn eines jeden Monats erfolgen. Eine Aufnahme außerhalb des Semesterbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Musikschule gegeben sind. Durch die Bestätigung der Einteilung seitens der Musikschule wird der Unterrichtsvertrag rechtskräftig.
- 8.3 Ein Anspruch auf Unterricht besteht nur im Rahmen der vorhandenen Personal- und Raumkapazität. Absolventen der Musikalischen Früherziehung und der Musikalischen Grundausbildung werden bevorzugt eingeteilt.
- 8.4 Eine Abmeldung ist nur zum Ende eines Semesters möglich (siehe 4.1) und muß sechs Wochen vor Semesterende in der Geschäftsstelle schriftlich vorliegen. In den Fächern "Musikalische Früherziehung" und "Musikalische Grundausbildung" ist nach der Probezeit eine Kündigung nur zum Ende des zweijährigen Kurses möglich. Ausnahmen sind nur in begründeten Fällen (Umszug, ärztliches Attest u.ä.) möglich. Die Abmeldung wird durch die schriftliche Bestätigung seitens der Musikschule rechtswirksam.
- 8.5 Die ersten drei Monate nach Unterrichtsbeginn gelten als Probezeit, innerhalb der eine Abmeldung zwei Wochen zum jeweiligen Monatsende erfolgen kann.
- 8.6 Bei schwerwiegenden Verstößen gegen die Schulordnung oder die Unterrichtsdisziplin oder bei Nichtzahlen des Schulgeldes kann ein Schüler vom Unterricht ausgeschlossen werden.

9 Schulgelderhebung

- 9.1 Der Besuch der Musikschule ist schulgeldpflichtig. Für jugendliche Schüler entrichten die Erziehungsberechtigten bzw. Zahlungspflichtigen das Schulgeld.
- 9.2 Die Schulgeldforderung entsteht mit Unterrichtsbeginn für ein Semester und ist im voraus fällig. Das Schulgeld ist auch für die Ferien, die sonstigen schulfreien Tage und für die gesetzlichen Feiertage zu zahlen.

9.3 Das Schulgeld ist entweder anteilig im Lastschriftverfahren, oder für ein Semester im voraus nach Rechnungstellung, an die Musikschule zu entrichten.

9.4 Die Höhe des Schulgeldes richtet sich nach der jeweils gültigen Entgeltordnung.

10 Mietinstrumente

10.1 Musikinstrumente können im Rahmen der Bestände der Musikschule vermietet werden. Es wird dafür ein angemessenes Mietentgelt erhoben. Ein Anspruch auf ein Mietinstrument besteht nicht.

10.2 Die Mietdauer beträgt in der Regel ein Jahr. Sie kann auf begründeten Antrag verlängert werden.

10.3 Instrumente und Zubehör sind vom Nutzer zu pflegen und zu warten. Über Einzelheiten der Pflege und Wartung hat sich der Nutzer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Reparaturen dürfen nur mit Zustimmung der Musikschule durchgeführt werden. Die Kosten für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung eines Instrumentes, die durch unsachgemäße Behandlung entstehen, trägt der Nutzer. Generalüberholungen von Instrumenten veranlaßt und bezahlt die Musikschule. Instrumente und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

11 Aufsicht

Eine Aufsicht besteht nur während der Unterrichtszeit.

12 Ausnahmen, Sonderregelungen

Über Ausnahmen der Schulordnung und Sonderregelungen im besonderen Fall entscheidet der Schulleiter im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden.

13 Inkrafttreten

Diese Schulordnung tritt am 01.06.2001 in Kraft.

Bad Friedrichshall, den 10. Mai 2001

gez. BM Uli Kremsler
1. Vorsitzender

Marco Rogalski
Musikschulleiter